



Pensionsrückstellungen möglichst steuerneutral auflösen

Anleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Anleitung möchte ich Ihnen die zwei gängigen Gestaltungsmöglichkeiten vorstellen, um gebildete Pensionsrückstellungen wieder aus der Bilanz auszubuchen:

I. Auflösung durch Verzicht des Berechtigten

Bei der ersten Gestaltung verzichtet der Berechtigte schlicht auf seine Pensionszusagen. Diese Methode ist mit einigen steuerlichen Risiken verbunden.

1. Auswirkungen auf Gesellschaftsebene

Auf Gesellschaftsebene führt der Verzicht zum folgenden Buchungssatz in der Bilanz:



Aufwendungen für Altersversorgung an Ertrag



Die Buchung wirkt sich damit gewinnerhöhend aus!

2. Auswirkungen auf Gesellschafterebene

Auf Gesellschafterebene sehen sich die Beteiligten gleich mehreren steuerrechtlichen Gefahren ausgesetzt:



Den Pensionsberechtigten durch den Verzicht ein fiktiver Lohnzufluss in voller Höhe der Pensionszusagen. Diesen hat er mit seiner persönlichen Einkommensteuer zu versteuern.

Darüber hinaus kann der Verzicht auch Erbschaft- und Schenkungsteuer bei den übrigen Gesellschaftern auslösen. Nach § 7 Abs. 8 ErbStG kann eine fiktive Schenkung vorliegen!

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist diese Gestaltungsmethode daher nicht zu empfehlen.

II. Auflösung durch Übertragung auf eine andere Gesellschaft

Weiter bietet sich die Auflösung der Pensionsrückstellungen durch Übertragung in eine weitere, zweite Gesellschaft an.

1. Auswirkungen auf Gesellschaftsebene

Die Übertragung der Pensionszusagen stellt eine Schuldübernahme durch die aufnehmende Gesellschaft dar. Daher könnte auch hier ein gewinnerhöhender Ertrag bei der abgebenden Gesellschaft vorliegen.

Dieser kann allerdings unter Umständen dadurch vermieden werden, dass die abgebende GmbH zusätzlich auch den Anspruch aus der Rückdeckungsversicherung überträgt!



An dieser Stelle ist im konkreten Einzelfall eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine steuerneutrale Übertragung sicherzustellen.

2. Auswirkungen auf Gesellschafterebene

Grundsätzlich besteht auch hier die Gefahr eines fiktiven Lohnzuflusses beim Pensionsberechtigten.

Zwei Urteile des BFH v. 18.08.2016 (VI R 18/13 und VI R 46/13) geben den Beteiligten allerdings grundsätzlich Gestaltungsspielraum:



Wenn dem Pensionsberechtigten bei der Übertragung kein Wahlrecht eingeräumt wird, die Pensionszusagen auch alternativ an sich selbst auszuzahlen, so liegt demnach kein Zufluss von Arbeitslohn vor!



Auch an dieser Stelle ist eine Rechtsberatung zu empfehlen, um eine steuerneutrale Übertragung sicherzustellen.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist die Übertragung auf eine zweite Gesellschaft die deutlich vorzugswürdige Gestaltung.

Im Einzelfall empfehle ich Ihnen dennoch, auf eine fundierte Rechtsberatung zurückzugreifen, da auch das Verfassen des Übertragungsvertrags insbesondere an zwei Stellen steuerlich erhebliches Gefahrenpotenzial birgt:

Zum einen bei der Gleichwertigkeit der Leistungen zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Gesellschaft, und zum anderen bei der Vermeidung eines Wahlrechts beim Pensionsberechtigten!

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Anleitung einen Wegweiser durch das „Dickicht“ der Pensionsrückstellungen an die Hand gegeben zu haben.

Kontaktieren Sie mich bei Fragen gerne telefonisch, per Mail an weidmann@weidmann-recht-steuern.de oder auch über [LinkedIn](#).

Ich antworte Ihnen zeitnah und dieser Vorgang ist für Sie kostenlos.

Bis dahin wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg und verbleibe

mit herzlichen Grüßen

Matthias Weidmann

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht,
Diplom-Kaufmann, Master of Laws (LL.M.)